

Gesamtbericht der KVG Main-Kinzig mbH nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 für das Jahr 2024



1. Zuständige Behörde

Gegenstand der Gesellschaft ist die Wahrnehmung und Sicherstellung der dem Main-Kinzig-Kreis u. a. gemäß den §§ 4, 5 und 7 ÖPNV-Gesetz im Allgemeininteresse obliegenden, nicht gewerblichen Aufgaben als Aufgabenträger im Öffentlichen Personennahverkehr. Als lokale Nahverkehrsorganisation ist die Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH (KVG) für den lokalen Öffentlichen Personennahverkehr im Main-Kinzig-Kreis zuständig. Sie ist Partner im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), der die regionalen Bahn- und Busverkehre im gesamten Verbundraum organisiert. Das Aufgabenfeld der KVG umfasst neben den Ausschreibungen von Verkehrsleistungen die Planung und Finanzierung des ÖPNV sowie die Organisation, Durchführung und Kontrolle der lokale Verkehre im Main-Kinzig-Kreis.

Mit der Veröffentlichung des Gesamtberichts kommt die KVG Main-Kinzig als Lokale Aufgabenträgerorganisation der Veröffentlichungspflicht gemäß Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 nach.

2. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber sowie die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit gewährten Ausgleichsleistungen

Die KVG Main-Kinzig mbH hat keine ausschließlichen Rechte erteilt.

2.1. Schienenverkehr

Es bestehen keine Dienstleistungsaufträge für den schienengebundenen Verkehr.

2.2. Busverkehr

Siehe Tabelle auf Seite 2.

Adresse

Nürnberger Straße 41
63450 Hanau

Telefon

06181 9192 192

E-Mail

info@kvgm.de

Web

www.kvg-main-kinzig.de

Geschäftsführer

Rüdiger Krenkel

Vorsitzender des

Aufsichtsrats

Kreisbeigeordneter

Winfried Ottmann bis
30.06.2024

Jannik Marquart ab
01.07.2024

Handelsregister

Amtsgericht Hanau HRB
13236

Linien- bündel	Unternehmen / Betreiber	Linie	NWkm gesamt 2024	
1	Stadtverkehr Maintal	MKK-22 MKK-23 MKK-24 MKK-25		
2	Stroh Bus-Verkehrs GmbH	MKK-45 MKK-46 MKK-47		
3.1	Racktours GmbH & Co. KG	MKK-30 MKK-31 MKK-32		
3.2	ARGE HRS Omnibus oHG	MKK-33		
5	Stroh Bus-Verkehrs GmbH	MKK-38 MKK-50 MKK-51 MKK-52 MKK-53 MKK-55 MKK-60		
	Heuser Omnibusunternehmen GmbH & Co. KG	MKK-37 MKK-39		
6.1	Regionalverkehrsdienst Gründau E. Laubach e.K.	MKK-66 MKK-67 MKK-68		
6.2	Heuser Omnibusunternehmen GmbH & Co. KG	MKK-54 MKK-56 MKK-57		
8	Regionalverkehr Main-Kinzig GmbH	MKK-71 MKK-72 MKK-73 MKK-74 MKK-75 MKK-76 MKK-80		
9		MKK-61 MKK-62 MKK-63 MKK-64 MKK-65 MKK-69 MKK-81 MKK-82 MKK-83		
10		MKK-90 MKK-91 MKK-92 MKK-93 MKK-94 MKK-95 MKK-96 MKK-97 MKK-98 MKK-99		
ohne		VGF Verkehrsgesellschaft Region Fulda mbH	MKK-86	
ohne		Kahlgund Verkehrs Gesellschaft	AB-30 AB-31	
ohne		Stroh Bus-Verkehrs GmbH	MKK-58	
ohne		On Demand Verkehr Carlos	Carlos	
ohne		Anruf Sammel Taxi	div.	
Gesamt			8.119.800	

2.2.1 Gewährte Ausgleichszahlungen

Die KVG Main-Kinzig mbH gewährt für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Diese Ausgleichsleistungen werden hinsichtlich der Preisbestandteile „Personal“ und „Kraftstoff“ anhand einschlägiger Indizes jährlich fortgeschrieben.

Die Beträge der jeweiligen Ausgleichsleistungen ergeben sich nach Abzug der Fahrgeldeinnahmen.

2.2.2 Ausgleichszahlungen der KVG Main-Kinzig mbH

Die Ausgleichszahlungen im lokalen straßengebundenen ÖPNV betragen im Berichtszeitraum

ca. 29.148.092,00 Euro.

3. Beschreibung der Bedienungs- und Beförderungsqualität

Die Betreiber der Linien haben für die betrauten Linienverkehre die Qualitätsstandards des Rhein-Main-Verkehrsverbundes in der aktuellen Fassung sowie des lokalen Nahverkehrsplans des Main-Kinzig-Kreises und der Verkehrsverträge zu beachten.

Die KVG Main-Kinzig überprüft die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben durch Auswertung der Kundenanliegen, vorliegenden Betreiberberichte sowie stichpunktartigen Kontrollen in den Verkehrsmitteln durch eigenes Personal. Die Betreiber öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind vertraglich verpflichtet alle erforderlichen Angaben zur Leistungserfüllung zu machen bzw. die Ergebnisse der Erhebungen der Qualitätskriterien gegen sich gelten zu lassen. Mit vorgenannten sowie den standardisierten vertraglichen Regelungen in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist im Falle von Schlechtleistung oder Nichterfüllung vertraglicher Vorgaben die Reduzierung der Ausgleichsleistungen und/oder die Anwendung von Vertragsstrafen und/oder die Reduzierung der Ausgleichsleistungen vertraglich geregelt.